

Leben und die Gesundheit der Werktätigen herbeigeführt wurde. Der Sachverständige hat in der Hauptverhandlung zum Ausdruck gebracht, daß es durch das Abziehen des Materials während der Befahrung der Bunker zu keiner Brückenbildung kommen kann. Es kann auch zu keiner Verschüttung führen, da der Arbeiter angeseilt ist und im Seil hängen bleibt, wenn das Material nachrutscht. Durch die Pflichtverletzung muß aber eine konkrete Gefahr im Sinne einer ernsthaften und unmittelbaren Bedrohung der Gesundheit oder des Lebens der Werktätigen im Betrieb herbeigeführt worden sein. Nicht erforderlich ist, daß bereits über diese Gefahrensituation hinausgehende negative Auswirkungen eingetreten sind. Durch das Nichtbeachten der Betriebsanweisung hinsichtlich des Verbots des Abziehens von Material während der Befahrung der Materialbunker ist keine konkrete Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Werktätigen herbeigeführt worden. Eine Verurteilung des Angeklagten nach § 31 ASchVO durfte deshalb nicht erfolgen. Gleichwohl kann aber eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 ASchVO vorliegen.

§§ 8, 18, 10 Abs. 1 und 2 a, 31 ASchVO; §§ 11, 37 ff., 141 Abs. 4, 440, 441 ff. der Arbeits- und Brandschutzanordnung 120 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — vom 25. Januar 1963 (GBl. Sonderdruck Nr. 366).

1. Die Verantwortung der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter in Bergbaubetrieben für die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und die technische Sicherheit wird nicht durch die den Bergbehörden übertragenen Aufgaben und von den Mitarbeitern dieser Dienststellen wahrzunehmenden Pflichten eingeschränkt.

Die Bergbehörden sind für die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung des Bergbaus verantwortlich. Sie führen die hierzu in den Betrieben erforderlichen Maßnahmen nicht selbst durch, sondern kontrollieren die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter der Betriebe im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten bei der Gewährleistung der Grubensicherheit und leiten sie dabei an.

2. Arbeitsschutzbelehrungen sind bei Arbeitsplatzwechsel und Übernahme einer anderen Tätigkeit auch dann durchzuführen, wenn die Werktätigen bereits in der gleichen Funktion gearbeitet haben und über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf ihrem Arbeitsgebiet verfügen. Die für die Durchführung der Belehrung Verantwortlichen können sich bei der Verletzung ihrer Pflichten nicht darauf berufen, daß die Werktätigen auf ihrem Fachgebiet Eignungsprüfungen abgelegt haben und Qualifikationsnachweise besitzen.

OG, Urt. vom 25. Juni 1964 — 2 Ust 15 64.

Am 19. November 1963 wurden im Schacht L. des BKW J. der Steiger K. und der Zimmerhauer B. beim Einfahren mit dem Förderkorb tödlich verletzt.

Der Schacht wurde als Rohrschacht mit einer Teufe von etwa 60 m (einschließlich Sumpf) gebaut. Die Abnahme der Schachanlage und ihre Übergabe erfolgte am 18. November 1963. Die Abnahmekommission bestand aus leitenden Mitarbeitern des BKW J., der Herstellerbetriebe und der Bergbehörde S. Da an der gesamten Anlage nur geringfügige Mängel festgestellt worden waren, wurde der Schacht vom Vertreter der Bergbehörde für die Produktförderung freigegeben. Eine Freigabe für Seilfahrt erfolgte nicht, weil die Vor- und Abnahmeprüfung der Fördertechnik und elektrischen Anlagen durch die Technische Überwachung

noch nicht durchgeführt worden war. Der Vertreter der Bergbehörde ließ ein Schild mit der Aufschrift „Seilfahrt verboten!“ anbringen.

Am 19. November 1963 wurde die Förderanlage von dem Maschinisten L. bedient. Der Angeklagte R. war zu Beginn der Schicht vom später tödlich verunglückten Steiger K. als Anschläger über Tage eingesetzt worden. Der Angeklagte wurde vom Zeugen L. darauf hingewiesen, daß Seilfahrt verboten sei. Außerdem nahm er von dem Verbotsschild Kenntnis. R. war vor diesem Zeitpunkt mehrmals als Anschläger tätig gewesen; er hatte auf diesem Gebiet theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Bei Aufnahme seiner Tätigkeit im Schacht L. wurde er jedoch von dem dafür zuständigen Fahrsteiger weder in sein Arbeitsgebiet eingewiesen noch über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes belehrt.

Kurze Zeit nach Aufnahme seiner Tätigkeit als Anschläger am 19. November 1963 wurde dem Angeklagten R. vom Steiger K. mitgeteilt, daß dieser mit dem Zimmerhauer B. eine Schachtkontrollbefahrung durchführen wolle. Der Angeklagte befragte den Steiger, welches Signal er zu geben habe. Er erhielt daraufhin keine Antwort und gab das Signal „Hängen“ (drei Schläge). Zu Beginn dieser Schicht hatte noch kein Probetreiben stattgefunden. Der Zeuge L. war als Fördermaschinist nicht darüber informiert worden, daß eine Schachtkontrollbefahrung vorgenommen werden sollte. Es erfolgte deshalb keine Umschaltung der Signalanlage im Maschinenhaus. Beim Einfahren der später tödlich Verletzten befand sich kein Anschläger auf der Füllortsohle. Außerdem war das Schachtgitter am Füllort nicht geschlossen.

Der Fördermaschinist L., der von seinem Stand aus den Vorgang am Schacht nicht beobachten konnte, führte das Signal „Hängen“ aus und fuhr den Förderkorb mit der Normalgeschwindigkeit soweit nach unten, bis der Zeiger an der Säule der Teufenanzeigevorrichtung die untere Markierung erreicht hatte. Da am Vortage bei der Abnahme und Übergabe der Anlage die Anschlagplatte des Endschalters verstellt worden war, sprach dieser nicht an. Dadurch wurde das Einfallen der Bremsen verhindert, so daß der Förderkorb verhältnismäßig weit unter die Sohle des Füllortes fuhr. Der Förderkorb war so weit in den Schacht eingefahren, daß das Förderkorbdach nur noch etwa 15 bis 18 cm über der Füllortsohle stand. K. und B. waren zwischen Füllortsohle und Förderkorbdach eingeklemmt.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten R. wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB verurteilt. Der angeklagte Fahrsteiger N. wurde von der Anklage eines Vergehens nach § 31 ASchVO freigesprochen (§221 Ziff. 1 StPO).

Gegen dieses Urteil haben der Staatsanwalt Protest zugunsten des Angeklagten R. und zuungunsten des Angeklagten N. sowie der Angeklagte R. Berufung eingelegt.

Die Rechtsmittel führten zur Abänderung des Urteils im Schuld- und Strafausspruch hinsichtlich R. und zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Bezirksgericht hinsichtlich N.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz durch zum Teil unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie durch unrichtige Anwendung des § 222 StGB hinsichtlich R. und durch Nichtanwendung des § 31 ASchVO hinsichtlich N.

Der Unfall vom 19. November 1963 ist durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände verursacht worden, die im wesentlichen auf Mängel in der Leitungstätigkeit und Pflichtverletzungen der leitenden Mitarbeiter des Betriebes zurückzuführen sind.

Diese Mängel beginnen bereits bei der Abnahme und Übergabe der Anlage. Als Voraussetzung für die ordnungsgemäße sicherheitstechnische Abnahme des